



- Beschlusskammer 2 -

Az.: BK2a 03/001

B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsverfahren

wegen des Antrags auf Verlängerung der Genehmigung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Optionsangebote „Dial & Benefit“, „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redecker, Sellner, Dahs, und Widmaier, Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn,

Beigeladene:

1. Arcor AG & Co, vertreten durch die Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Kölner Straße 3a, 65760 Eschborn,

- Beigeladene -

- Verfahrensbevollmächtigte: Roland Weiss und Karsten Popp (Arcor),

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post durch

den Direktor Dipl.-Ing. Bernhard Kuhmeyer
den Regierungsdirektor Rainer Busch
den Regierungsrat z.A. Jörg Lindhorst

(Vorsitzender),
(Beisitzer 1) und
(Beisitzer 2)

ohne mündliche Verhandlung

Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

am 14.03.2003 beschlossen:

Die Verlängerung der am 31.03.2003 auslaufenden Genehmigung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Optionsangebote „Dial & Benefit“, „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“ gemäß den dem Antrag als Anlagen beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Dial & Benefit“, „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“ und Preislisten „Dial & Benefit“, „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“ wird genehmigt.

Die Genehmigung wird bis zum 30.09.2004 befristet.

G r ü n d e :

I .

Die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Optionsangebote „Dial & Benefit“, „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“ der Antragstellerin wurden mit Beschluss BK 2a 02/002 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 28.03.2002 befristet bis zum 31.03.2003 genehmigt.

Darüber hinaus wurde mit Beschluss BK 2a 02/015 vom 22.10.2002 eine Erweiterung der in den Optionsangeboten „Dial & Benefit“, „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“ enthaltenen Volumennachlässe auf die Zeit vom 27.12.2002 bis 30.12.2002 genehmigt.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr mit Schreiben vom 15.01.2003

die Verlängerung der derzeit geltenden Genehmigung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Optionsangebote „Dial & Benefit“, „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“ gemäß den dem Antrag als Anlagen beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Dial & Benefit“, „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“ und Preislisten „Dial & Benefit“, „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“ ab dem 01.04.2003 zu genehmigen.

Die beantragte Entgeltmaßnahme wurde am 05.02.2003 im Amtsblatt Nr. 3/2003 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Mitteilung Nr. 31/2003 veröffentlicht.

Zur Begründung ihres Antrag hat die Antragstellerin im wesentlichen folgende Ausführungen gemacht.

Die Optionsangebote „Dial & Benefit“, „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“ würden nur noch von wenigen Bestandskunden in Anspruch genommen. Diesen Kunden sollten „Dial & Benefit“, „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“ auch über den 31.03.2003 hinaus angeboten werden. Allerdings sei beabsichtigt, die Angebote im Rahmen einer Portfoliobereinigung langfristig einzustellen.

Die Optionsangebote seien auch weiterhin genehmigungsfähig. Seit der letzten Genehmigung seien die Angebote nicht geändert worden, so dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt seien. Dies gelte insbesondere für das Fehlen unzulässiger Abschlüsse, da sich seit der letzten Genehmigung die nach Auffassung der Regulierungsbehörde zugrundezulegenden Interconnection-Entgelte nicht geändert hätten.

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 12.03.2003 Gelegenheit gegeben, sich gemäß § 82 S. 3 TKG zur beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Das Bundeskartellamt hat diesbezüglich mit Schreiben vom 14.03.2003 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absehe.

Die Verfahrensbeteiligten haben gegenüber der Regulierungsbehörde schriftlich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG.
- b) Die Entscheidung erfolgt innerhalb der Frist des § 28 Abs. 2 TKG. Die Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 25.02.2003 um vier Wochen verlängert. Die Entscheidungsfrist endet somit am 26.03.2003.
- c) Dem Bundeskartellamt wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 82 Satz 3 TKG eingeräumt.
- d) Mit Einverständnis der Verfahrensbeteiligten konnte gemäß § 75 Abs. 3 S. 1 TKG ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

2. Sachentscheidungsvoraussetzungen

Die beantragte Entgeltmaßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 25 Abs. 1 TKG.

- a) Es handelt sich insoweit um Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

- b) Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Die Entwicklung der Marktanteile der Antragstellerin und ihrer Wettbewerber zeigt, dass die marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin nach wie vor besteht.

Zum einen erfüllt die Antragstellerin den Vermutungstatbestand des § 19 Abs. 3 GWB. So verfügt die Antragstellerin für die Märkte Teilnehmeranschlüsse, Orts- und Nahverbindungen (City-Verbindungen) sowie Fernverbindungen sowohl gemessen an den Umsatzerlösen als auch an den Verbindungsminuten jeweils über Marktanteile von über 60% in den Jahren 2000 und 2001. Insbesondere bei den Teilnehmeranschlüssen sowie den Orts- und Nahverbindungen (City-Verbindungen) liegen die Marktanteile über 90%. Außerdem zeigt die Verteilung der Marktanteile einen zersplitterten Restmarkt. Die nächstgrößeren Wettbewerber haben im Bereich Fernverbindungen Marktanteile von höchstens 10% für die Jahre 2000 und 2001 (auf Basis von Umsatz und Verbindungsminuten).

Zum anderen ergibt sich aus einer wertenden Gesamtschau nach den Kriterien des § 19 Abs. 2 GWB kein erkennbarer Abbau einer marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin. Die Antragstellerin verfügt in den genannten Märkten derzeit jeweils noch über sehr hohe Marktanteile. Sie verfügt darüber hinaus im Verhältnis zu allen Wettbewerber über erhebliche Marktanteilsvorsprünge. In Bezug auf die Finanzkraft, den Zugang zu den Beschaffungsmärkten und Absatzmärkten sind wesentliche Vorteile zwar nicht zu erkennen. Für die Wettbewerber bestehen insoweit auch keine wesentlichen Marktzutrittsschranken. Entscheidend ist aber, dass die Antragstellerin derzeit in Bezug auf ihren wettbewerblichen Verhaltensspielraum aufgrund der vorzufindenden Marktstruktur, die insoweit geprägt ist durch einen dominanten Anbieter und einen zersplitterten Restmarkt, keiner ausreichenden Kontrolle durch den Wettbewerb ausgesetzt ist.

Auch für den Bereich der Auslandsverbindungen liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die eine marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin in Frage stellen könnten.

3. Verfahrensart

Gemäß § 27 Abs. 1 TKG genehmigt die Regulierungsbehörde Entgelte nach § 25 Abs. 1 TKG entweder im Einzelgenehmigungsverfahren auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder im Price-Cap-Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittliche Änderungsrate der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen.

Eine unmittelbare Anwendung des Price-Cap-Genehmigungsverfahrens gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG scheidet vorliegend aus, da aufgrund der Entscheidung der Beschlusskammer zur Zusammenfassung von Dienstleistungen und Bildung von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung im Sprachtelefondienst ab 2002 vom 21.12.2001 (Az. BK 2c 01/009) lediglich die Standardtarife der Antragstellerin in entsprechenden Warenkörben erfasst wurden.

Daher sind im vorliegenden Fall die Vorschriften des Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG heranzuziehen. Allerdings ist insoweit auch die grundsätzliche Geltung der „Price-Cap-Regulierung im Sprachtelefondienst ab 2002“ zu beachten.

4. Verfahrensgegenstand

Verfahrensgegenstand sind gemäß § 25 Abs. 1 TKG die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für die in den Optionsangeboten „Dial & Benefit“, „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“ enthaltenen genehmigungspflichtigen Sprachtelefondienstleistungen im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

5. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG sind vorliegend erfüllt. Danach ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn die in dem Angebot enthaltenen Entgelte nicht den Maßstab des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG einhalten, bzw. offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 TKG nicht entsprechen oder wenn sie mit dem TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

a) Kein Preishöhenmissbrauch

Ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG scheidet vorliegend bezogen auf die in den Optionsangeboten „Dial & Benefit“, „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“ enthaltenen Entgelte für Sprachtelefondienstleistungen aus.

Ein Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG scheidet bereits deshalb aus, weil es sich um optionale Angebote handelt, die für den Kunden bei entsprechender Nachfrage zu Senkungen gegenüber den Standardentgelten führen.

b) Kein Verstoß gegen das Verbot wettbewerbswidriger Abschlüsse

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die beantragte Entgeltmaßnahme offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG nicht entspricht.

Wegen der grundsätzlichen Geltung der Price-Cap-Regulierung im Sprachtelefondienst kann sich die Prüfung von Optionsangeboten in Bezug auf wettbewerbswidrige Abschlüsse darauf erstrecken, ob zwischen den beantragten Entgelten und den entsprechenden Interconnection-Entgelten ein ausreichender Abstand gegeben ist (vgl. Beschluss BK 2c 01/009 vom 21.12.2001). Wendet man daher vorliegend bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung die „IC+25%“-Regel (vgl. Beschluss BK 2-1 99/035 vom 16.02.2000) an, so ist festzustellen, dass auch nach der erfolgten Umstellung der Interconnection-Entgelte auf die EBC-Systematik sämtliche in den vorgelegten Optionsangeboten enthaltenen Entgeltpositionen für City-, Regional- und Deutschlandverbindungen auch weiterhin kostendeckend angeboten werden können. Auch hinsichtlich der in den Optionsangeboten enthaltenen Entgeltpositionen für Sprachtelefondienstverbindungen in das Ausland sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die abweichend von den bisher erteilten Genehmigungsentscheidungen die Annahme wettbewerbsbeeinträchtigender Abschlüsse i.S.v. § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG rechtfertigen würden.

c) Kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot

Die beantragte Verlängerung der Optionsangeboten „Dial & Benefit“, „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“ verstößt auch nicht gegen § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG.

Einzelnen Nachfragern werden insoweit keine Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger oder ähnlicher Telekommunikationsdienstleistungen auf dem Markt für Sprachtelefondienstleistungen eingeräumt.

d) Kein Verstoß gegen sonstige Vorschriften

Es sind schließlich auch nach wie vor keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die in den Optionsangeboten „Dial & Benefit“, „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“ enthaltenen Entgelte gemäß § 27 Abs. 3 TKG mit dem Telekommunikationsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stünden.

6. Befristung

Die Befristung beruht auf § 28 Abs. 3 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs.2 TKG).

Kuhrmeyer

Busch

Lindhorst